

STRASSENGESETZ (StrG)

(vom 22. September 2013; Stand am 1. Januar 2014)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, öffentliche Strassen verkehrsgerecht, verkehrssicher, umweltschonend und wirtschaftlich zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen Strassen. Es gilt nicht für blossе Fusswege, Wanderwege und dergleichen.

² Für private Strassen gilt es, soweit sich dies aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt.

³ Besondere Vorschriften des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 3 Öffentliche und private Strassen

¹ Eine Strasse ist öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet ist.

² Die übrigen Strassen gelten als private Strassen.

¹ RB 1.1101

50.1111

Artikel 4 Begriff der Strasse

¹ Zur öffentlichen Strasse gehören alle Bauten und Anlagen, die zu ihrer Funktion aus technischen, betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind.

² Dazu gehören namentlich die Verkehrsflächen, Signale und Markierungen, Entwässerungsanlagen, Gehwege und Trottoirs, die Beleuchtung, Anlagen für den Immissionsschutz, Ausweich- und Haltebuchten sowie Personenunterstände für den öffentlichen Verkehr, Busspuren, Radwege, Neben- und Unterhaltsanlagen, trennende Grünstreifen und Bepflanzungen.

Artikel 5 Widmung einer Strasse a) Grundsatz

¹ Mit der Widmung wird eine Strasse dem Gemeingebrauch geöffnet.

² Die Widmung erfolgt ausdrücklich oder formlos. Sie bezeichnet die Zweckbestimmung der öffentlichen Strasse, wenn sich diese nicht ohne Weiteres aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt.

³ Für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie mit der Übergabe an den Verkehr dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

Artikel 6 b) Verfahren

¹ Beabsichtigt die zuständige Behörde, eine Strasse ausdrücklich dem Gemeingebrauch zu widmen, hat sie diese Absicht im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass alle Personen, die dadurch besonders betroffen sind, dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache erheben können. Nach Ablauf der Frist entscheidet die zuständige Behörde über die Widmung und die Einsprachen.

² Gehört die zu widmende Strasse einem anderen Gemeinwesen oder einer Privatperson, hat die Behörde, die die Strasse dem Gemeingebrauch widmen will, vorgängig die notwendigen dinglichen Rechte zu erwerben oder allenfalls zu enteignen.

³ Der rechtskräftige Entscheid über die Widmung ist von der zuständigen Behörde im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine Strasse formlos öffentlich erklären, indem sie die Strasse ohne Weiteres dem Verkehr übergibt. Dieses Verfahren ist unzulässig, wenn Interessen Dritter dadurch beeinträchtigt werden könnten. Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

⁵ Auf die Änderung und die Aufhebung der Widmung ist dieses Verfahren sinngemäss anzuwenden.

Artikel 7 c) Zuständige Behörde

Zuständig zur Widmung ist:

- a) bei Kantonsstrassen der Regierungsrat;
- b) bei Gemeindestrassen der Gemeinderat;
- c) bei Korporationsstrassen der Engere Rat, sofern das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt;
- d) bei den übrigen Strassen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

Artikel 8 Verkehrsplan

¹ Der Regierungsrat erarbeitet einen kantonalen Verkehrsplan. Dieser ist abgestimmt auf die geplante Raumentwicklung und enthält Strategien und Konzepte für alle strassengebundenen Verkehrsarten.

² Der Verkehrsplan enthält insbesondere Aussagen über:

- a) den individuellen Motorfahrzeugverkehr;
- b) den strassengebundenen öffentlichen Verkehr;
- c) den Langsamverkehr.

³ Der Verkehrsplan ist behördenverbindlich, sobald der Landrat ihn zusammen mit dem Richtplan genehmigt hat. Die Gemeinden haben insbesondere ihre Verkehrsplanung darauf abzustimmen.

⁴ Der Regierungsrat gibt der Bevölkerung, den Gemeinden und den Korporationen die Möglichkeit, bei der Erarbeitung des Verkehrsplans in geeigneter Weise mitzuwirken.

2. Kapitel: **STRASSENEINTEILUNG**

Artikel 9 Strassenkategorien

Die öffentlichen Strassen werden eingeteilt in:

- a) Nationalstrassen;
- b) Kantonsstrassen;
- c) Gemeindestrassen;
- d) Korporationsstrassen;
- e) übrige Strassen im Gemeingebrauch.

50.1111

Artikel 10 Nationalstrassen

Die Nationalstrassen sind die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie werden vom Bund festgelegt und unterstehen dem Nationalstrassenrecht.

Artikel 11 Kantonsstrassen a) Begriff

Die Kantonsstrassen bilden zusammen mit den Nationalstrassen das übergeordnete Strassennetz. Sie dienen dem überregionalen Verkehr und sind die Hauptverbindungen unter den Einwohnergemeinden.

Artikel 12 b) Anspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde hat Anspruch auf eine kantonale Verbindung mit dem übergeordneten Strassennetz.

² Die Verbindung besteht grundsätzlich in einer für Motorfahrzeuge und Fahrräder befahrbaren Strasse.

³ Für bestehende Anschlüsse bleibt der Besitzstand gewahrt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Artikel 13 c) Hoheit und Eigentum

¹ Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen.

² Diese sollen im Eigentum des Kantons sein.

Artikel 14 d) Zuordnung

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes legt der Landrat die Kantonsstrassen fest.

² Der Landrat teilt die Kantonsstrassen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen ein.

Artikel 15 Gemeindestrassen a) Begriff

Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde als Groberschliessung des gemeindlichen Siedlungsgebiets.

Artikel 16 b) Hoheit und Eigentum

¹ Die Einwohnergemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

² Diese sollen im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinde sein.

Artikel 17 c) Zuordnung

¹ Jede Einwohnergemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Plan, der sämtliche Gemeindestrassen auflistet. Grundlage hiefür sind der kantonale und der gemeindliche Verkehrsplan. Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die dadurch besonders betroffen sind, sind vorher anzuhören.

² Die Strassen sind in ihrer Zweckbestimmung und Ausgestaltung darzustellen.

³ Der Plan bedarf, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob der Plan mit dem Gesetz und den Verkehrsplänen übereinstimmt und ob er den Geboten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit entspricht. Der Regierungsrat kann die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁴ Der rechtskräftige Plan und seine Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung des Plans.

Artikel 18 Korporationsstrassen

¹ Korporationsstrassen sind land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen und Viehwege der Korporationen, auch wenn sie nicht auf Korporationsgebiet verlaufen.

² Korporationsstrassen unterstehen dem Recht der Korporationen, soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung enthält.

³ Die Korporation hat die Hoheit über die Korporationsstrassen, sofern deren Recht nichts anderes bestimmt.

⁴ Die Korporationen erstellen einen Plan, der sämtliche Korporationsstrassen auflistet. Dieser ist zu veröffentlichen.

Artikel 19 Übrige Strassen im Gemeingebrauch

¹ Zu den übrigen öffentlichen Strassen gehören alle Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und zu keiner anderen Strassenkategorie gehören.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer derartiger Strassen hat die Hoheit über diese Strasse.

50.1111

³ Ist eine Strasse oder ein Strassenabschnitt nicht als selbstständiges Grundstück ausgeschieden, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, haben die beteiligten Grundeigentümer die gemeinsame Hoheit.

Artikel 20 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Zuordnung einer Strasse entscheidet der Regierungsrat. Seine Entscheidung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Artikel 21 Abtretung von Strassen unter Gemeinwesen

¹ Wenn ein Gemeinwesen einem anderen, gestützt auf dieses Kapitel, eine Strasse abtritt, muss diese in gutem, der aktuellen Funktion der Strasse angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung übergeben werden.

² Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung vereinbart werden, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten.

3. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT**

Artikel 22 Bezeichnung und Inhalt

¹ Zuständig für eine öffentliche Strasse ist, wem die Hoheit über diese Strasse zusteht. Insbesondere ist dieses Gemeinwesen oder diese Person verantwortlich für die Planung, den Bau und Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb und die Benützung dieser Strasse. Der Regierungsrat kann in ausgewiesenen Härtefällen mit den betroffenen Einwohnergemeinden für den Winterdienst abweichende Vereinbarungen treffen.

² Im Rahmen der Strassenhoheit und soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, handelt:

- a) der Regierungsrat bei Kantonsstrassen;
- b) der Gemeinderat bei Gemeindestrassen, soweit die Gemeindestatute nichts anderes bestimmt;
- c) der Engere Rat bei Korporationsstrassen, soweit das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt;
- d) die jeweilige Strasseneigentümerin oder der jeweilige Strasseneigentümer bei den übrigen Strassen.

³ Der Regierungsrat und der Gemeinderat können ihre Befugnisse nach dieser Bestimmung im Einzelfall oder im Allgemeinen delegieren.

⁴ Vorbehalten bleibt die besondere Zuständigkeit, die dieses Gesetz und der Anhang bei Einmündungen und Kreuzungen vorsehen. Vorbehalten bleiben auch die besonderen Vorschriften anderer Erlasse, namentlich des Strassenverkehrsrechts und der Baupolizei.

Artikel 23 Radwege
a) Planung

¹ Die zuständige Direktion² erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton.

² Die Planung hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

Artikel 24 b) Bau und Unterhalt

¹ Für Radwege, die Bestandteil einer Strasse sind, richtet sich die Zuständigkeit für den Bau und den Unterhalt nach den Vorschriften für die betreffende Strasse.

² Für den Bau und den Unterhalt eigenständiger Radwege sind zuständig:

a) der Kanton, wenn es sich um eine Ortsverbindung handelt;

b) die Gemeinden in den übrigen Fällen.

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 30 f.

4. Kapitel: **STRASSENBAU**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 25 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten der Neubau sowie der wesentliche Ausbau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Strassen.

² Der Strassenbau umfasst die Planung und die Ausführung.

Artikel 26 Grundsätze

¹ Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen.

² In diesem Rahmen richtet sich der Strassenbau nach:

a) seiner Zweckbestimmung;

² Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

50.1111

- b) dem Interesse des öffentlichen Verkehrs;
- c) dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer;
- d) dem Verkehrsaufkommen;
- e) der Wirtschaftlichkeit;
- f) dem jeweiligen Stand der Technik.

Artikel 27 Strassenbauprogramm

¹ Der Regierungsrat beschliesst ein Strassenbauprogramm für die Kantonsstrassen.

² Das Strassenbauprogramm bezeichnet alle Strassenbauvorhaben, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Es nennt die mutmasslichen Kosten dieser Bauvorhaben.

³ Im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung beschliesst das Volk oder der Landrat die mit dem Strassenbauprogramm verbundenen Ausgaben.

Artikel 28 Einmündungen und Kreuzungen

¹ Einmündungen in übergeordnete Strassen und Kreuzungen mit diesen sowie deren Erweiterungen und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin oder des jeweiligen Strassenhoheitsträgers.

² Die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse legt die Anforderungen an die Ausgestaltung der Einmündung oder Kreuzung fest und ist für den Bau zuständig.

Artikel 29 Landerwerb öffentlicher Grund

Die Abtretung von Grundeigentum in Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Korrektur von Strassen erfolgt zwischen Kanton, Korporationen und Einwohnergemeinden in der Regel unentgeltlich. Der Heimfall des Eigentums kann vom Geber verlangt werden, wenn der Grund und Boden kein Strassengebiet mehr darstellt.

2. Abschnitt: **Verfahren****Artikel 30** Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen
a) Ordentliches Verfahren

¹ Strassenbauprojekte für Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden kann.

² Während der Auflagefrist sind die Projekte in den betroffenen Gemeinden aufzulegen. Die Auflage hat einen Plan zu beinhalten, aus dem Zweck, Art und Umfang des Projekts ersichtlich sind. Vorgesehene Streckenführung und Veränderungen des Geländes sind, soweit möglich und tunlich, zu profilieren. Soll mit dem Vorhaben eine Enteignung verbunden werden, ist den Projektunterlagen ein Landerwerbsplan beizufügen.

³ Mit der Einsprache sind allfällige Einwendungen gegen das Projekt und gegen die Enteignung zu erheben. Gleichzeitig sind allfällige Planänderungs- und Entschädigungsbegehren einzureichen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über allfällige Planänderungsbegehren. Er genehmigt das Strassenbauprojekt.

⁵ Nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und der Plangenehmigungsverfahren überweist er allfällige Entschädigungsbegehren der Schätzungskommission, die das Schätzungsverfahren nach den Bestimmungen über das kantonale Enteignungsgesetz³ durchführt.

⁶ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 31 b) Vereinfachtes Verfahren

¹ Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen und wenn entweder mit Sicherheit keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder nur wenige bekannte Dritte betroffen sein können, kann das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

² In diesen Fällen ist den Betroffenen das Strassenbauprojekt schriftlich anzukündigen und Gelegenheit zu geben, die Pläne einzusehen, dagegen Einsprache zu erheben und Entschädigung zu fordern.

³ RB 3.3211

⁴ RB 2.2345

50.1111

Artikel 32 Übrige Strassen

Der Bau, Ausbau und die Änderung der übrigen Strassen richten sich nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

5. Kapitel: STRASSENUNTERHALT

Artikel 33 Grundsatz

¹ Die öffentlichen Strassen sind im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. Massgebend sind die Zweckbestimmung und die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Strasse.

² Die Grundsätze des Strassenbaus gelten sinngemäss.

Artikel 34 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst alle baulichen Massnahmen zur Instandstellung, Verstärkung oder Erneuerung der öffentlichen Strasse.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Massnahmen, um möglichst eine dauernde Betriebsbereitschaft der öffentlichen Strasse zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Reinigungs-, Pflege- und Kontrollarbeiten, kleinere Reparaturen, ein umweltschonender Winterdienst sowie organisatorische und verkehrstechnische Massnahmen im Interesse des sicheren Strassenverkehrs.

Artikel 35 Kreuzung unterschiedlicher Strassen

¹ Unterhaltspflichtig ist, wem die Hoheit über die jeweilige Strasse zusteht.

² Kreuzen sich unterschiedliche öffentliche Strassen, ist für die gemeinsame Schnittfläche unterhaltspflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

³ Betrifft der bauliche Unterhalt eine Einmündung oder Kreuzung unterschiedlicher Strassenhoheitsträger, ist die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse für die ganze Einmündung oder Kreuzung zuständig.

Artikel 36 Verfahren

Für Unterhaltsarbeiten ist grundsätzlich kein besonderes Verfahren notwendig. Wenn allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Interessen von Dritten tangiert werden, oder wenn es die

besondere Gesetzgebung verlangt, ist das Verfahren nach Artikel 30 ff. durchzuführen.

Artikel 37 Programm für baulichen Unterhalt

¹ Der Regierungsrat beschliesst ein Programm für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen.

² Das Programm bezeichnet alle Strassenunterhaltsvorhaben, die in der Programmperiode ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen und nennt deren mutmasslichen Kosten.

6. Kapitel: **BENÜTZUNG DER STRASSEN**

Artikel 38 Gemeingebrauch

¹ Öffentliche Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der gesetzlichen Vorschriften von jeder Person unentgeltlich und ohne Bewilligung benützt werden.

² Die Benützung hat schonend und mit Rücksicht auf die übrigen Benützerinnen und Benützer zu erfolgen.

³ Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.

Artikel 39 Beeinträchtigungen

¹ Wer öffentliche Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind nach den Weisungen der zuständigen Behörde zu beheben.

² Wer öffentliche Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich zu reinigen. Kommt die Verursacherin oder der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung der Behörde nicht nach, wird die Reinigung auf ihre oder seine Kosten durchgeführt.

Artikel 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Dazu gehören namentlich Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauinstallationen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

50.1111

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

Artikel 41 Sondernutzung

¹ Sondernutzung ist eine intensive, auf Dauer angelegte Nutzung der öffentlichen Strasse. Sie bedarf einer Konzession. Konzessionsbedürftig sind insbesondere ständige Bauten und Anlagen auf, über, unter oder in der Strasse.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Steht die öffentliche Strasse nicht im Eigentum des konzедierenden Gemeinwesens, ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers notwendig.

³ Niemand hat einen Rechtsanspruch auf eine Sondernutzungskonzession.

⁴ Die Konzession ist zu befristen und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

⁵ Berechtigte erstellen und unterhalten die konzessionierten Bauten oder Anlagen auf eigene Kosten. Sie müssen sie auf eigene Kosten verlegen oder anpassen, wenn dies wegen des Baus oder des Unterhalts der öffentlichen Strasse erforderlich ist. Sie tragen alle Kosten, die wegen der Sondernutzung entstehen.

Artikel 42 Bestehende Leitungen

Für bestehende Leitungen in Strassen, die über keine Konzession verfügen, gilt Artikel 41 Absatz 5 sinngemäss. Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

Artikel 43 Dauerparkieren

¹ Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahrräder, dauernd oder übermässig lang auf öffentlichen Strassen parkiert, kann von der Inhaberin oder vom Inhaber der Strassenhoheit zu einer Abgabe verpflichtet werden.

² Die Höhe der Abgabe und die Art der Erhebung sind in einem Rechtssatz festzulegen. Bei öffentlichen Strassen, deren Hoheit weder dem Kanton noch der Gemeinde zusteht, handelt der Gemeinderat auf Antrag der Hoheitsträgerin oder des Hoheitsträgers.

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis, für Kantonsstrassen und –plätze derartige Gebühren zu erheben, der betreffenden Gemeinde abtreten.

Artikel 44 Gebühren

Die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung⁵, soweit die besondere Gesetzgebung oder die Gemeindegemeinschaft nichts anderes bestimmt.

7. Kapitel: **STRASSENPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**

Artikel 45 Benachbarte Grundstücke
a) Grundsatz

Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben deswegen keine besonderen Rechte.

Artikel 46 b) Duldungspflicht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Strassen grenzen, haben Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit dem Bau, dem Unterhalt und dem Betrieb von Strassen zu dulden. Das gilt namentlich für Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit:

- a) der Schneeräumung;
- b) der Entwässerung;
- c) der Abwendung von Gefahren für die öffentliche Strasse und für den Strassenverkehr;
- d) der Aufrechterhaltung des Verkehrs.

² Entsteht dadurch wesentlicher Schaden, hat das verursachende Gemeinwesen bzw. die verursachende Person den Schaden zu beheben oder eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Können sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen, kann beim Präsidium der kantonalen Schätzungskommission die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangt werden. Die Vorschriften über die Enteignung⁶ sind sinngemäss anzuwenden.

³ Die Duldungspflicht gilt sinngemäss für sämtliche Leitungen, die zur Strasse gehören, ist jedoch nicht auf Anstösserinnen und Anstösser beschränkt.

⁵ RB 3.2512

⁶ RB 3.3211

50.1111

Artikel 47 Verkehrssicherheit

¹ Die Sicherheit von öffentlichen Strassen darf nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen, durch Pflanzen und Einfriedungen sowie durch Aus- und Einfahrten.

² Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes⁷.

8. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 48 Kostenpflicht

¹ Wer die Strassenhoheit hat, trägt die Kosten des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der betreffenden Strasse.

² Kreuzen sich Strassen verschiedener Hoheitsträgerinnen oder Hoheitsträger, ist für die gemeinsame Schnittfläche kostenpflichtig, wem die Hoheit über die höher eingestufte Strasse zusteht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

³ Für den baulichen Unterhalt einer Einmündung oder Kreuzung unterschiedlicher Strassenhoheitsträger ist die Hoheitsträgerin oder der Hoheitsträger der übergeordneten Strasse für die ganze Einmündung oder Kreuzung kostenpflichtig.

⁴ Wird eine Strasse auf Begehren einer oder eines Dritten besonders gebaut, gestaltet, unterhalten oder betrieben, trägt diese oder dieser die Kosten für die Mehraufwendungen.

⁵ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat. Sein Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht; die betroffenen Einwohnergemeinden sind beschwerdeberechtigt.

Artikel 49 Perimeterbeiträge

Der Landrat kann in einer Verordnung den Kanton, die Gemeinden und die Korporationen ermächtigen, für den Bau oder Ausbau ihrer Strassen von den Anliegerinnen und Anliegern, deren Grund und Boden aus dem Bau oder Ausbau einen besonderen Vorteil zieht, Perimeterbeiträge zu erheben.

Artikel 50 Baulicher Unterhalt von Kantonsstrassen

Der Landrat beschliesst die mit dem Programm für den baulichen Unterhalt verbundenen Ausgaben.

⁷ RB 40.1111

9. Kapitel: **ORGANISATION****Artikel 51** Aufsicht

¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die öffentlichen Strassen. Er entscheidet über Anstände und Streitigkeiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Die zuständige Direktion⁸ hat die direkte Aufsicht über die öffentlichen Strassen.

Artikel 52 Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen

¹ Der Kanton kann im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter erfüllen, soweit sich das mit seinen Hauptaufgaben verträgt.

² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat:

- a) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen oder
- b) mit anderen Kantonen oder Dritten Trägerschaften gründen oder solchen beitreten.

³ Verträge mit dem Bund sowie solche über die Gründung von Trägerschaften oder den Beitritt zu Trägerschaften sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

Artikel 53 Besondere Organisationseinheiten

¹ Der Regierungsrat kann mit einem Reglement einzelne Verwaltungsstellen oder besondere Organisationseinheiten schaffen, um Aufgaben des Bunds, anderer Kantone oder Dritter im Strassenbereich zweckmässig zu erfüllen.

² Er kann diesen Verwaltungsstellen oder Organisationseinheiten ganze oder teilweise Selbstständigkeit in rechtlicher und administrativer Hinsicht sowie bezüglich der Rechnungsführung einräumen.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 54** Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁸ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

50.1111

Artikel 55 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) eine öffentliche Strasse übermässig verschmutzt und sie trotz Aufforderung der Behörde nicht unverzüglich reinigt (Art. 39);
 - b) ohne Bewilligung eine öffentliche Strasse über den Gemeingebrauch hinaus nutzt (Art. 40);
 - c) ohne Konzession eine öffentliche Strasse intensiv bzw. auf Dauer nutzt (Art. 41);
 - d) die Vorschriften über die Duldungspflicht missachtet (Art. 46);
- wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

² Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese juristische Person bzw. Gesellschaft solidarisch für die Busse, den einzuziehenden Gewinn, die Gebühr und die Kosten.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege.

Artikel 56 Rechtspflege

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Erlasse richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Artikel 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971¹⁰;
- b) die Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 12. April 1972¹¹.

Artikel 58 Übergangsbestimmung

¹ Konzessionen und Bewilligungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erteilt sind, behalten ihre Gültigkeit.

² Hängige Verfahren richten sich nach diesem Gesetz, wobei bereits abgeschlossene Verfahrensabschnitte nicht wiederholt werden müssen. In

⁹ RB 2.2345

¹⁰ RB 50.1111

¹¹ RB 50.1115

ausgewiesenen Härtefällen kann der Regierungsrat von dieser Vorschrift abweichen.

³ Die Einwohnergemeinden haben den Plan der Gemeindestrassen nach Artikel 17 spätestens drei Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde diesen Plan erstellen und verbindlich erklären.

Artikel 59 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang:

- Abgrenzung von Strassenhoheit und Zuständigkeit bei Einmündungen und Kreuzungen

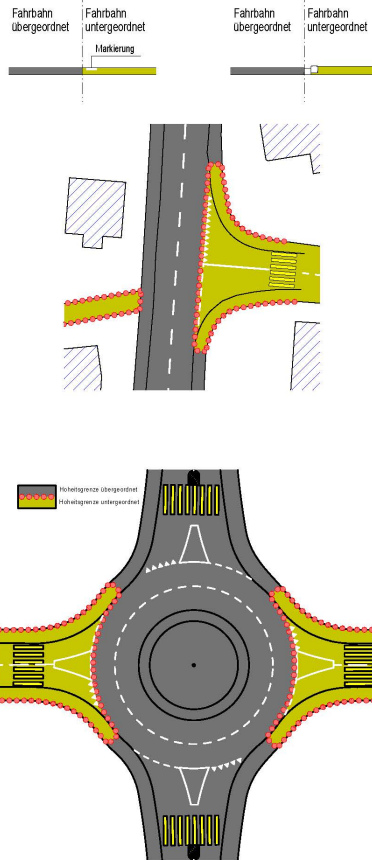
¹² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2014 (AB vom 6. Dezember 2013).

50.1111

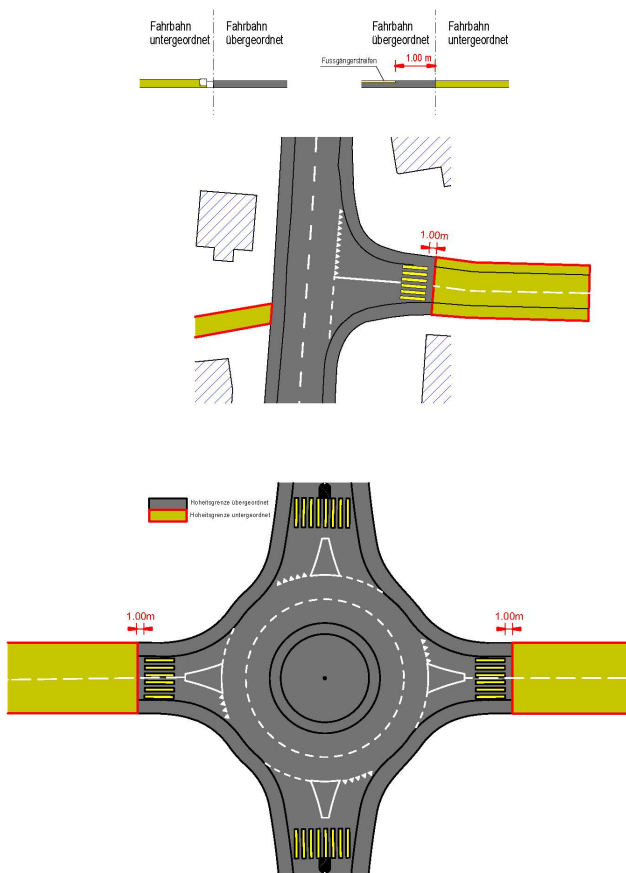
Anhang Abgrenzung von Strassenhoheit und Zuständigkeit bei Einmündungen und Kreuzungen

Anhang (Artikel 22 Absatz 4)
Strassenhoheit/Betrieblicher Unterhalt

Seite 1



15.01.2013



15.01.2013